

Vereinssatzung

des Arbeitskreises Vertretervereinigungen der Deutschen Assekuranz e.V. (AVV e.V.) in der zuletzt geänderten Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 19.03.2017, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn am 01.08.2017

A. Allgemeines

Vorwort: Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz), jedoch mit Rücksicht auf die bessere Lesbarkeit, wurde auf die separate Auflistung der Titel/Funktionen in der weiblichen Form verzichtet.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Arbeitskreis Vertretervereinigungen der Deutschen Assekuranz e.V. (abgekürzt AVV). Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Arbeitskreis Vertretervereinigungen der Deutschen Assekuranz e.V. (AVV) dient zur Förderung des Informationsaustauschs und der Erörterung der Mitglieder betreffenden Grundsatzfragen. Er nimmt die allgemeinen (ideellen) Berufsinteressen der bei den einzelnen Mitgliedern organisierten Versicherungskaufleute wahr, insbesondere im gemeinsamen Haus mit dem Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK).
2. Der Arbeitskreis Vertretervereinigungen der Deutschen Assekuranz e.V. (AVV) verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann von Vertretervereinigungen der Versicherungs- und Bausparunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland erworben werden, deren Mitglieder selbständige Unternehmer gem. § 84 HGB sind, oder diese vertreten.
- 2) Die Mitglieder werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch den jeweiligen Vorstand oder durch Delegierte vertreten, die beim jeweiligen Mitglied organisiert sind.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Annahme entscheidet.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung und ist nur mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Im Falle der Auflösung einer Vertretervereinigung endet die Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt in dem die Vertretervereinigung ihre eigene Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Vereinigung (-Zusammenschluss) von zwei Mitgliedern kann nur noch eine Mitgliedschaft fortbestehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages besteht nicht.
- 5) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages 6 Monate im Rückstand ist, oder bei Verletzung des Vereinsinteresses. Das Mitglied ist vom Vorstand über den Ausschluss schriftlich zu informieren. Hierzu ist die obligatorische Anhörung des Mitglieds erforderlich.

§ 4 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden und
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) maximal 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister.
 - e) dem vom AVV benannten Vizepräsidenten des BVK

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils in der ersten Jahrestagung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des unter e) genannten Vorstandsmitgliedes (BVK-Vizepräsident) richtet sich nach der Dauer seiner Amtszeit beim BVK.

- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch die bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgenden Wahl.
- 3) Scheidet der 1. Vorsitzende aus, rückt der zweite Vorsitzende an dessen Stelle.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine, oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens 3 Personen, davon mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandssitzung kann durch Benutzung moderner Kommunikationsmitteldurchgeführt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im Frühjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden erfolgen. Die Einladung kann sowohl schriftlich als auch auf dem elektronischen Weg erfolgen.
- 2) Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds können die Wahlen auch im Rahmen der Herbsttagung durchgeführt werden. Die Herbsttagung findet dann als Mitgliederversammlung nur für den Punkt Wahlen statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Neuwahlen des Vorstands und des Beirats
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (s. u. § 6 Ziff. 9)
 - g) Wahl des vom AVV zu benennenden BVK-Vizepräsidenten und der BVK-Präsidialräte
 - h) die Bestätigung der vom BVK-Präsidium benannten zwei AVV-Beiräte
 - i) die Wahl des Kassenprüfers
 - j) die Auflösung des Vereins
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder vertreten durch einen bevollmächtigten Repräsentanten erschienen sind. Jede Vertretervereinigung hat nur eine Stimme. Vorzugsweise soll der Vorsitzende eines jeden Mitglieds als bevollmächtigter Repräsentant

Satzung gemäss Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 16.03.2014 sowie Satzungsänderungen gemäss Beschlussfassung vom 19.03.2017

benannt werden. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

- 5) Die Beschlussfassung erfolgt, falls die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.
- 7) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge an die Mitgliederversammlung können auf elektronischem Wege eingereicht werden. Satzungsänderungsanträge müssen 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 8) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens 25% der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- 9) Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bestplatzierten. Hierbei ist die einfache Mehrheit entscheidend.
- 10) Abstimmungen über Anträge finden offen statt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 25% der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- 11) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Beirates in offener Wahl (geheime Wahl s. P. 10).

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Beirat

- 1) Der Beirat ist die ständige Vertretung der Mitgliederversammlung. Er ist allein dieser gegenüber verantwortlich.
- 2) Die bis zu 8 aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Beiräte werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die zwei vom Präsidium des BVK benannten und vom AVV bestätigten Beiräte, die Ausschließlichkeitsvertreter sein müssen und Mitglieder einer Vertretervereinigung sind, werden für zwei Jahre bestätigt.
- 4) Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen.

- 5) Die Sitzung des Beirates ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.
- 6) Beschlüsse des Beirats erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- 7) Eine Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn über 50% der Beiräte auf der Sitzung anwesend sind.

§ 8 Beitragspflicht

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben werden durch einen jährlichen Beitrag erhoben. Dieser ist am 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Erhebung von Sonderumlagen ist möglich. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Kassenbericht

Für die Dauer von 2 Jahren wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hat in der Regel in der Frühjahrstagung seinen Prüfbericht abzugeben.

§ 10 Änderung des Vereinszwecks

Die Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von seinen Mitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenprüfer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff).
- 3) Nach Abschluss aller Geschäftsvorfälle wird das Restvermögen entsprechend des Versammlungsbeschlusses der Mitgliederversammlung aufgelöst.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung*

Vorstehende Satzung wird mit Beschluss gültig und anschließend in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

***Aktueller Stand:**

Eingetragen am 01.08.2017 beim Vereinsregister 8244 Amtsgericht Bonn